OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000700/5/ER

Datum:
Linz, 7. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Mai 2024, GZ: 0174064/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Mai 2024, GZ: 0174064/2022 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) insgesamt vier Verwaltungsstrafen iHv insgesamt 650 Euro wegen vier Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes (Oö.HHG) wie folgt:

„Der Beschuldigte, Herr A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als Halter des Hundes „Mexx“, B__, geb. tt.mm.jjjj, Markennr. bbb nachstehende Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
1. Der Beschuldigte hat am 12.10.2022 um 07:00 Uhr in Linz, Höhe D-Strasse auf dem Gehweg in Richtung Haus E-Strasse, (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) den o.a. Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl der Hund gem. § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz so hätte geführt werden müssen. Der Beschuldigte hat somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gem. § 15 Abs. 1 Z. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.
2. Der Beschuldigte hat es am 12.10.2022 um 07:00 Uhr in Linz, Höhe D-Strasse auf dem Gehweg in Richtung Haus E-Strasse (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) unterlassen, den o.a. Hund so zu führen, dass Menschen und Tiere dadurch nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, indem er es nicht unterbunden hat, dass der Hund ungehindert aggressiv bellend und zähnefletschend auf Frau F__ und deren den Hund zulaufen konnte und diese über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wurden, obwohl ein Hund gem. § 3 Abs 2 Z. 2 Oö. Hundehaltegesetz in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Der Beschuldigte hat sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.
3. Der Beschuldigte hat am 21.03.2023 um 07:30 Uhr in Linz, Übergang der Autobahn, Einhausung Bindermichl vom Spallerhof kommend Richtung Fleischerei G__ (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) den o.a. Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl der Hund gem. § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz so hätte geführt werden müssen. Der Beschuldigte hat somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gem. § 15 Abs. 1 Z. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.
4. Der Beschuldigte hat am 30.03.2023 um 07:30 Uhr in Linz, am Übergang der Autobahn, Einhausung Bindermichl vom Bindermichl (Fa. G__) kommend Richtung H-Strasse (I-Strasse), (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) den o.a. Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl der Hund gem. § 6 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz so hätte geführt werden müssen. Der Beschuldigte hat somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gern. § 15 Abs. 1 Z. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.
II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
ad 1. § 6 Abs. 1 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 75/2021) iVm § 15 Abs. 1 Z. 5(LGBI.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 68/2022) Oö. Hundehaltegesetz 2002
ad 2. § 3 Abs. 2 Z. 2 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 68/2022) iVm § 15 Abs. 1 Z. 2 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 68/2022) Oö. Hundehaltegesetz 2002
ad 3. § 6 Abs. 1 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 75/2021) iVm § 15 Abs. 1 Z. 5 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 68/2022) Oö. Hundehaltegesetz 2002

ad 4. § 6 Abs. 1 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 75/2021) iVm § 15 Abs. 1 Z. 5 (LGBl.Nr. 147/2002 idF. LGBl.Nr. 75/2021) Oö. Hundehaltegesetz 2002
III. Strafausspruch:
Über den*die Beschuldigte*n wird (werden) folgende Geldstrafe(n) verhängt:
ad 1. € 100,00
ad 2.€ 150,00
ad 3. € 200,00
ad 4, € 200,00
gesamt € 650,00
Im Falle der Uneinbringlichkeit wird (werden) folgende Ersatzfreiheitsstrafe(n) verhängt:
ad 1.4 Stunden
ad 2. 7 Stunden
ad 3. 9 Stunden
ad 4. 9 Stunden
gesamt 29 Stunden“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Frau Groiss (im Folgenden: Zeugin) die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen angezeigt habe. Aufgrund der Aussage der Zeugin sowie aufgrund von vorgelegten Videos erachtete die belangte Behörde den im Spruch dargestellten Sachverhalt als erwiesen.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde zu den Spruchpunkten 1, 3 und 4 im Wesentlichen aus, dass es sich bei den vorgeworfenen Tatorten um öffentliche Orte im Ortsgebiet iSd § 1 Abs 2 Z 3 und 4 Oö.HHG handle. Ausnahmen iSd § 6 Abs 5 Oö.HHG lägen nicht vor.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund der Aussage der Zeugin glaubhaft sei, dass sich der Hund des Bf der Zeugin knurrend und zähnefletschend genähert habe, wobei sich der Bf so weit von seinem Hund entfernt befunden habe, dass er nicht rechtzeitig schützend in diese prekäre Situation eingreifen habe können. Es sei dadurch zu einer Bedrohung der Zeugin und deren Hundes durch den Hund des Bf gekommen. Diese Bedrohung habe die Zeugin als unzumutbar empfunden und sei laut der Zeugin über das Maß einer Belästigung weit hinausgegangen. Der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sei objektiv und subjektiv erfüllt.
Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass zu Spruchpunkten 1 und 2 die damals vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer berücksichtigt worden seien. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 sei die lange Verfahrensdauer berücksichtigt worden, diesbezüglich seien aber erschwerend mehrere damals bereits rechtskräftige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hinzugekommen. Auch die Vermögensverhältnisse des Bf und seine Sorgepflichten seien berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er „die erneute Aufnahme dieses Verfahrens“ begehrte und ausführte, sich an die

lang zurückliegenden Vorfälle nicht mehr erinnern zu können. Die Videos seien ihm nicht bekannt. Außerdem habe die belangte Behörde nicht berücksichtigt, dass bei einer Kontrolle des Amtstierarztes vom 22.3.2023 nur positive Erkenntnisse über ihn als Hundehalter und seinen Hund gewonnen worden seien.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die vorgelegten Videos abgespielt und die Zeugin einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter eines Golden Retriever mit dem Rufnamen Mexx, Hundemarke bbb, Chipnummer aaa.
Der Bf hat am 12. Oktober 2022 um 07:00 Uhr in Linz, Höhe D-Strasse auf dem Gehweg in Richtung Haus E-Strasse, den ggst Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt und es nicht unterbunden, dass der Hund ungehindert aggressiv bellend und zähnefletschend auf die Zeugin und deren Hund zulaufen konnte.
Am 21. März 2023 um 07:30 Uhr hat der Bf in Linz, Übergang der Autobahn, Einhausung Bindermichl vom Spallerhof kommend Richtung Fleischerei G__ den ggst Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt.
Ferner hat der Bf am 30. März 2023 um 07:30 Uhr in Linz, am Übergang der Autobahn, Einhausung Bindermichl vom Bindermichl (Fa. G__) kommend Richtung H-Strasse (I-Strasse), den ggst Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt.
Die vorgeworfenen Tatorte sind für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich und befinden sich innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ von Linz. An den vorgeworfenen Tatorten sind keine Freilaufzonen verordnet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten insbesondere aus den Ausführungen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin, die das Verhalten des Bf auch gegenüber der belangten Behörde angezeigt hat. Der Bf führte hingegen lediglich aus, dass er sich nicht mehr an die vorgeworfenen Vorfälle erinnern könne. Auch wenn auf den Videos ein Hund nur aus der Ferne zu sehen ist und allein aufgrund der Videos nicht erkennbar ist, ob der Hund einen Maulkorb trägt bzw um welchen Hund es sich handelt, konnte die Zeugin dennoch überzeugend und glaubwürdig darlegen, dass es sich beim Hund um jenen des Bf handelt und dass dieser keinen Maulkorb getragen hat. Dass der Hund nicht an der Leine geführt wurde, bestätigte

einerseits die Zeugin und ist andererseits auch auf den Videos ersichtlich. Die Zeugin beschrieb ausführlich und detailreich die drei angezeigten Vorfälle und verwies auch auf vorangegangene Aufeinandertreffen mit dem Hund des Bf. Auch führte sie glaubwürdig aus, dass sich ihr Hund und der Hund des Bf nicht vertragen und sie daher versuche, diesem aus dem Weg zu gehen, was sich zuweilen schwierig gestalte, weil der Hund des Bf stets ohne Leine herumlaufe.
Aufgrund der schlüssigen und glaubwürdigen Aussage der Zeugin, die mit ihren früheren Aussagen vor der belangten Behörde im Einklang steht, besteht für das erkennende Gericht kein Grund, am festgestellten Sachverhalt zu zweifeln.
Dass die vorgeworfenen Tatorte für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und sich innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ von Linz befinden und dort keine Freilaufzonen verordnet sind, ergibt sich aus der unter https://aaa.aaa.at/aaa/aaa_Linz.aspx?site=GMSC&project=Hundezone&lang=de-de abrufbaren entsprechenden Information der Stadt Linz samt Kartenmaterial sowie aus dem DORIS-Geoinformationssystem.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 147/2002 in der zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten geltenden Fassung LGBl.Nr. 68/2022, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
(Anm. LGBl.Nr. 11/2013)
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Hundehalter(in): die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern; zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen;
[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

[…]

§ 6

Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

[…]

(4)

Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,

1. auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt,

2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,

3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.

(Anm: LGBl.Nr. 124/2006, 75/2021)

(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von

1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,

2. speziell ausgebildeten oder sich in Ausbildung befindlichen Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und

3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, J__ und dgl.

(Anm. LGBl.Nr. 11/2013, 75/2021)

[…]

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

[…]

2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,

5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,

[…]

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Dem Bf wurde in den Spruchpunkten 1, 3 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, den von ihm gehaltenen Hund an öffentlichen Orten im Ortsgebiet nicht an der Leine oder mit Maulkorb geführt zu haben.

Der Bf ist unbestritten Halter des ggst Hundes, die vorgeworfenen Tatorte sind öffentliche Orte im Ortsgebiet, da sie für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und sich innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“

und „Ortsende“ von Linz befinden. An den vorgeworfenen Tatorten sind keine Hundefreilaufzonen verordnet. Ausnahmen gemäß § 6 Abs 4 oder Abs 5 Oö.HHG waren für die vorgeworfenen Tatorte nicht gegeben.
Der Bf hat an den vorgeworfenen Tatorten zu den vorgeworfenen Tatzeiten seinen Hund ohne Leine und Maulkorb geführt. Er hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG erfüllt.

IV.1.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat hinsichtlich des Tatvorwurfs gemäß § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG nichts vorgebracht, was für seine Entlastung spricht. Es ist daher auch der subjektiven Tatbestand des § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG als erfüllt anzusehen.

IV.2.1. Der Tatbestand des § 15 Abs 2 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Oö.HHG stellt ein Erfolgsdelikt dar, es hat somit zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung eines Hundes zusätzlich der „Erfolg“ der unzumutbaren Belästigung von Menschen oder Tieren zu treten.

Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht angeleint und nicht mit einem Maulkorb versehen und konnte sich ungehindert vom Bf entfernen und aggressiv bellend und zähnefletschend auf die Zeugin und deren Hund zulaufen. Der Hund des Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit jedenfalls iSd § 1 Abs 1 Oö.HHG mangelhaft beaufsichtigt, da der Bf offensichtlich nicht in der Lage war, eine Belästigung der Zeugin und deren Hundes zu verhindern. Durch das aggressiv bellende und zähnefletschende Zulaufen auf die Zeugin und deren Hund wurden diese jedenfalls belästigt. Beim Hund des Bf handelt es sich um einen B__, der laut FCI-Standard eine Widerristhöhe von 56 – 61 cm erreicht. Das aggressiv bellende und zähnefletschende Zulaufen eines derartigen Hundes auf die Zeugin und deren Hund muss wohl auch als über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung qualifiziert werden, zumal jedem Menschen zugestanden werden muss, sich – auch

mit seinem Hund – an einem öffentlichen Ort aufzuhalten, ohne dass ein mangelhaft beaufsichtigter fremder Hund aggressiv bellend und zähnefletschend auf ihn zuläuft.

Der objektive Tatbestand des §15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG ist somit erfüllt.

IV.2.2. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Belästigung von Menschen oder Tieren über das zumutbare Maß durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Dem Bf kommt als Hundeführer die Verpflichtung zu, den Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen, dass keine Menschen oder Tiere über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden können. Der Hund des Bf konnte sich ungehindert so weit von ihm entfernen, dass er auf die Zeugin und deren Hund aggressiv bellend und zähnefletschend zulaufen und diese dadurch in einem unzumutbaren Maß belästigen konnte. Da dem Hund dieses Verhalten nur möglich war, weil er sich ungehindert vom Bf entfernen konnte, was dieser zu verantworten hat, ist ihm die Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG somit auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu den Spruchpunkten 1 und 2 hat die belangte Behörde die damals vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer berücksichtigt. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 wurde die lange Verfahrensdauer berücksichtigt, diesbezüglich wurden aber erschwerend mehrere damals bereits rechtskräftige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gewertet. Auch die Vermögensverhältnisse des Bf und seine Sorgepflichten wurden berücksichtigt. Die belangte Behörde hat Strafen verhängt, die weniger als 3% des Strafrahmens ausschöpfen. Diese Strafen erscheinen aus

spezial- und generalpräventiver Sicht erforderlich und angemessen, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen strafbaren Handlungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter